

MONTAGE- UND INBETRIEBNAHMEBEDINGUNGEN DER EPIC & I GMBH

(im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist vereinbart, dass etwaig anderslautende Einkaufs- und/oder Liefer- und/oder Geschäftsbedingungen und/oder Montagebedingungen, gleich wie diese Bedingungen namentlich bezeichnet sind, des Auftraggebers ausdrücklich ausgeschlossen sind. Etwaige anders lautende Bestimmungen in abweichenden Bedingungen gelten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber als abbedungen.

§ 2 VERANTWORTUNG

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind sich einig, dass die Montage und etwaige Inbetriebnahme von Lieferungen des Auftragnehmers oder Lieferungen Dritter unter die alleinige Verantwortung des Auftraggebers fällt und der Auftraggeber diesbezüglich für sämtliche Schäden, gleich ob Personen- oder Sachschäden, die durch die Montage und eine etwaige Inbetriebnahme der Anlage verursacht werden, soweit sie nicht durch den Auftragnehmer herbeigeführt wurden, vollumfänglich haftet.

§ 3 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Durchführung der Montage und einer etwaigen Inbetriebnahme notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat diesbezüglich Mitarbeiter und/oder Subunternehmer des Auftragnehmers über bestehende Risiken sowie über bestehende Sicherheitsvorschriften, soweit diese für die Mitarbeiter und/oder Subunternehmer des Auftragnehmers von Bedeutung sein können, in ausreichendem Umfang zu instruieren und alle erforderlichen Präventivmaßnahmen zu treffen.

§ 4 MITWIRKUNG

Während der Montage bzw. einer etwaigen Inbetriebnahme der Lieferung des Auftragnehmers verpflichtet sich der Auftraggeber, die betrieblichen Räumlichkeiten soweit dies für den Betrieb bzw. die Montage der Lieferung erforderlich ist, dem Auftragnehmer bzw. seinen Subunternehmern zur Nutzung vollumfänglich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber sowie seine Mitarbeiter verpflichten sich, vollumfänglich die Sicherheitsvorschriften des Auftragnehmers und/oder der Subunternehmer sowie die

gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen und die Lieferungen des Auftragnehmers betreffenden spezifischen Sicherheitsbestimmungen vollumfänglich zu beachten. Bei Verstößen hiergegen ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne Verlust der Entgeltforderung des Auftragnehmers die Tätigkeiten bis zum Erfüllen der Verpflichtungen des Auftraggebers einzustellen. In diesem Fall tritt kein Verzug des Auftragnehmers ein.

§ 5 ZUGANG

Soweit eine Montage und eine etwaige Inbetriebnahme durch den Auftragnehmer vereinbart ist, ist den Mitarbeitern des Auftragnehmers für die Dauer der Durchführung der Tätigkeiten ungehinderter Zugang beim Auftraggeber in die hierfür erforderlichen Räumlichkeiten im angemessenen Umfang zu gewährleisten.

§ 6 ENTSORGUNG

Dem Auftraggeber obliegt die gesetzeskonforme und fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Montage bzw. Inbetriebnahme anfallenden Altteile und Betriebsstoffe sowie sonstiger Gebrauchs- und/oder Abfall- und/oder Verpackungstoffe, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart wurde.

§ 7 ERFÜLLUNGSGEHILFEN

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist vereinbart, dass die Mitarbeiter und/oder Subunternehmer des Auftragnehmers während der Montage und einer etwaigen Inbetriebnahme im schuldrechtlichen Sinne als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers gelten, soweit dies nicht gegen gesetzlich zwingendes Recht verstößt.

§ 8 GEHEIMHALTUNG

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Kenntnisse und Informationen, die er im Zusammenhang mit der Montage bzw. einer etwaigen Inbetriebnahme der Lieferung des Auftragnehmers über die Tätigkeit des Auftragnehmers erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Bei Verstößen hiergegen hat der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Etwaige Schadensersatzansprüche diesbezüglich bleiben dem Auftragnehmer daneben ausdrücklich vorbehalten.

§ 9 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Montage bzw. einer etwaigen Inbetriebnahme erforderlichen Erd-, Bau und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und/oder Werkzeuge sowie die für die Montage bzw. einer etwaigen Inbetriebnahme erforderlichen Räumlichkeiten und Gegebenheiten vollumfänglich eigenverantwortlich so auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen, dass die Lieferung und Leistung des Auftragnehmers vereinbarungsgemäß erbracht werden kann, soweit nichts anderweitiges zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.

§ 10 RÄUMLICHKEITEN

Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus, genügend große und geeignete sowie trockene und verschleißbare Räumlichkeiten für die Leistung und Lieferung des Auftragnehmers zu stellen und für das Montage- bzw. Inbetriebnahmepersonal angemessene Arbeits- und Sozialräume vorzuhalten und die Möglichkeit des Zugangs sicher zu stellen.

§ 11 HÖHERE GEWALT

Soweit die Montage bzw. Inbetriebnahme aus Gründen, die beim Auftraggeber liegen bzw. wegen höherer Gewalt, nicht durchgeführt werden können, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer diesbezüglich von allen möglichen Haftungen, Verzugsfolgen, Schäden gleich mittelbarer oder unmittelbarer Art, die darauf begründet sind, sowie entgangenen Gewinn und Ähnlichem ausdrücklich frei. Das Gleiche gilt in Fällen von Epidemien und/oder Pandemien, Verzögerungen durch Leistungen von Subunternehmer und sonstigen Ereignissen, auf die der Auftragnehmer keinen weitergehenden Einfluss hat, wie z.B. Streik, Aussperrung oder Verzögerungen in der Lieferkette, welche direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Leistungen des Auftragnehmers haben.

Soweit die unter Abs. 1 genannten Hindernisse für einen Zeitraum von mehr als einen Monat vorliegen, ist der Auftragnehmer grundsätzlich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall nicht gegeben.

§ 12 BETRIEBSMITTEL

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Stellung von kundigem Hilfspersonal, Hilfsmitteln, erforderlichen Transportmitteln sowie Strom, Wasser und sonstigen benötigten Betriebsmitteln wie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, technischen Vorrichtungen

einschließlich der entsprechenden Anschlüsse während der Montage bzw. einer etwaigen Inbetriebnahme im erforderlichen Umfang verpflichtet. Die Haftung für die bereitgestellten Hilfskräfte und Hilfsmittel liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

§ 13

DATENSCHUTZ

Der Auftragnehmer erhebt personenbezogenen Daten des Auftraggebers, wie den vollständigen Namen, die gültige E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer sowie solche Informationen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der vom Auftraggeber angefragten Leistung und/oder Erfüllung und Abwicklung eines Vertrages notwendig sind. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt, um den Auftraggeber als Ansprechpartner identifizieren zu können, zur Korrespondenz mit dem Auftraggeber, um die Anfrage des Auftraggebers ordnungsgemäß zu bearbeiten und den Auftraggeber über Produkte und Dienstleistungen informieren zu können, zur Erfüllung und Abwicklung der von dem Auftraggeber erteilten Aufträge und/oder Bestellung sowie zur Rechnungstellung.

Die von dem Auftragnehmer erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, d.h. der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (z.B. aus HGB, AO) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, der Auftraggeber hat in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1. S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt.

Soweit der Auftragnehmer personenbezogenen Daten des Auftraggebers aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet, erfolgt dies auf der Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogenen Daten des Auftraggebers zur Bearbeitung einer von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer gestellten konkreten Anfrage und/oder zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der Auftraggeber ist, so ist Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 u. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO), das Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DSGVO), das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (dies wäre das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht) sowie das Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

Sofern der Auftraggeber ausführliche Informationen zu den von ihm erhobenen Daten und eine ausführliche Auskunft zu seinen Rechten wünscht, so kann er diese bei dem Auftragnehmer jederzeit anfragen, insbesondere unter Verwendung der E-Mail-Adresse: florian.hoehenberger@epic-and-i.de.

§ 14

LIEFERBEDINGUNGEN

Ergänzend zu den allgemeinen Montage- und Inbetriebnahme-Bedingungen des Auftragnehmers gelten nachrangig die Allgemeinen Lieferbedingungen des Auftragnehmers als ausdrücklich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart.